

Donnerstag den 5. Juni 1873.

(234—2)

Nr. 3631.

Ausschreibung

von Kostenfreien Militärzöglingssplätzen im Militärcollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät werden auch für das nächste Schuljahr Söhne von Civil-Staatsbeamten Allerhöchsten Ortes zur ausnahmsweisen Betheilung mit kostenfreien Militärzöglingssplätzen in dem Militärcollegium zu St. Pölten und in der technischen Militärakademie in Wien beantragt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung von Söhnen der Offiziere oder Militär-Beamten zulässig erscheint und die Aspiranten den Aufnahmebedingungen vollkommen entsprechen.

Die Aspiranten für das Militärcollegium müssen die 4. Klasse eines Unter- oder eines Realgymnasiums absolviert und darüber empfehlende Zeugnisse erworben haben.

Ferner müssen die Aspiranten der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und dürfen bis zum Beginne des nächsten Schuljahres das Lebensalter von höchstens 17 $\frac{1}{2}$ Jahren nicht überschritten haben.

Jeder Aspirant wird vor der definitiven Aufnahme in das Militärcollegium daselbst einer Vorprüfung aus den im Untergymnasium vorkommenden Gegenständen, mit Ausnahme der griechischen Sprache unterzogen.

Aus dem Militärcollegium werden die Zöglinge nach befriedigend absolviertem zweijährigen Course in die neustädter Militärakademie überföhrt, aus welcher dieselben nach einem vierjährigen Course in das k. k. Heer als Offiziere übertreten, wenn sie den bestehenden Vorschriften nach die Eignung sich hiezu erwerben.

In der technischen Militärakademie besteht eine Artillerie- und eine Genieabtheilung mit je vier Jahrgängen.

Die Aspiranten für die eine oder für die andere dieser Abtheilungen müssen eine vollständige (6 oder 7 klassige) Realschule absolviert, ebenfalls empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen kundig sein und dürfen das 19. Lebensjahr bis zum Beginne des nächsten Schuljahres nicht überschritten haben. Die Aspiranten haben gleichfalls eine Aufnahmeprüfung in der Akademie selbst abzulegen, und zwar wird gefordert:

- In der deutschen Sprache. Eine Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Lehrvorträgen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können, ferner einige Gewandtheit in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze.
- Französische Sprache. Einige Kenntnis.
- Mathematik. Kenntnis der Arithmetik und Algebra einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten; der arithmetischen (höheren Ranges) und geometrischen Reihen; dann der Combinationslehre, Planometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.
- Darstellende Geometrie. Ueber die Gerade und Ebene, einschließlich der Ebenen-Schnitte mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper.
- Physik. Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Elektrizität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Oberghymnasien oder Oberrealschulen.
- Chemie. Geseze der Gemischen Verbindungen, Atome, Moleküle, Werthigkeit der Atome und Moleküle, Aequivalenz, Grundzüge der Gemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der Gemischen Symbole und Formeln, Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der unorganischen und organischen Chemie.

g) Geographie. Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Orographie, Hydrographie und politische Eintheilung der übrigen Welttheile.

h) Geschichte. Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit bis einschließlich des Jahres 1849.

Diejenigen Aspiranten, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

Nach gut absolviertem vierjährigen Course treten die Zöglinge als Offiziere in die Artillerie- oder Genie-Waffe.

Für beide Anstalten müssen die Aspiranten auch die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung besitzen.

Bewerber, welche ihre Studien mit Vorzug zurückgelegt haben, dann solche Aspiranten, bei denen die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt sind, deren Väter aber früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, werden für die fragliche Aufnahme besonders berücksichtigt.

Die Gesuche sind an das Reichskriegsministerium zu richten und haben daselbst längstens

bis 16. Juli d. J.

einzulangen.

In denselben ist die Anstalt zu bezeichnen, wohin die Aufnahme des Aspiranten angestrebt wird. Bei den Bewerbern für die technische Akademie kommt überdies die Abtheilung (Artillerie oder Genie) anzugeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß in jeder Abtheilung der Zöglingstand normiert ist und die Bitten nur innerhalb der Grenzen desselben erfüllt werden können.

Bewerber, welche die Eintheilung ausschließlich nur in eine der genannten Abtheilungen anstreben, haben dies in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erwähnen, weil denselben dann nur nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Als Beilagen kommen jedem Gesuche beizuschließen:

I. Bezüglich der Aspiranten.

- Der Geburtschein;
- das Impfungszeugnis oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung;
- das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte ärztliche Zeugnis über die körperliche Eignung zur Aufnahme in die Militärerziehung;
- in diesem Zeugnisse ist auch das Körpermaß anzugeben;
- die Schulzeugnisse aus den absolvierten Gymnasialbeziehungsweise Realklassen, einschließlich des Zeugnisses für das diesjährige 1. Semester. Das letztbezeichnete Zeugnis muß jedenfalls beigebracht werden.

II. Bezüglich der Bittsteller, respective der Väter der Aspiranten.

- Die behördliche Nachweisung der Militär- und sonstigen Staatsdienstleistung sowie der etwaigen besonderen Verdienste;
- die behördliche Bestätigung der Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber.

K. k. Reichskriegsministerium.

(244b—2)

Nr. 4785.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabaksubverlag in Rassenfuß im politischen Bezirke Gurkfeld im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf jede Provision Verzicht leistet oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pachtzuschilling (Gewinstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Die Offerte sind längstens

bis 30. Juni 1873,

mittags 12 Uhr, beim Vorstande der k. k. Finanzdirection in Laibach zu überreichen.

Im übrigen wird sich auf die ausführliche Rundmachung, enthalten im Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 124 vom 31. Mai 1873, berufen. Laibach, am 26. Mai 1873.

(237—3)

Nr. 3357.

Edict.

Nachbenannte Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden aufgefordert, ihre Erwerbsteuer-Rückstände, und zwar:

Anton Smerdu von Hrasche, Art.-Nr. 43 der Steuer-Gemeinde Hrasche, mit 16 fl. 71 kr.
Carlo Comerlo, Wirth in Karain, Art.-Nr. 48 der Steuergemeinde Karain, mit 23 fl. 10 kr.
Antonio Batistato, Brotbäcker in Karain, Art.-Nr. 59 der Steuergemeinde Karain, mit 18 fl. 48 kr.
Josef Marinšek, Wirth in Vitovše, Art.-Nr. 29 der Steuergemeinde Niederdorf, mit 6 fl. 83 kr.
Barth. Hladnik, Krämer in Budanje, Art.-Nr. 75 der Steuergemeinde Budanje, mit 16 fl. 66 $\frac{1}{2}$ kr.

so gewiß binnen 14 Tagen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes beim betreffenden k. k. Steueramte zu berichtigen, als im widrigen Falle die Löschung des Gewerbes von amtswegen erfolgen wird.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg, am 19. Mai 1873.

(249—1)

Nr. 203.

Rundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Ratschach wird bekannt gegeben, daß sich daselbst nachbenannte Gegenstände, von verschiedenen Straffällen herrührend, seit 1860 verwahrt befinden, deren Eigenthümer nicht ausgeforscht werden konnten:

$\frac{1}{2}$ Elle roth und weiß quadrillirter Zeug, 3 Ellen lichtbrauner Zeug, 6 Ellen roth und grau gestreifter Zeug, 1 $\frac{3}{4}$ Ellen dunkelbrauner Zeug, 2 weiße Westenzeuge, 1 $\frac{1}{2}$ Ellen lichtgelber Zeug, 1 rothes aschgrau gestreiftes Seidentüchel, 6 $\frac{1}{4}$ roth und weiß gestreifter Zeug, 2 buntfarbige Kittel, 1 dunkelblauer Unterkittel, 1 rother Mädchenspenser, 1 dunkelfarbiger Hosenzeug, 1 lichtviolette Sommerkamisol, 1 schwarze wollene Schürze, 1 buntfarbige Weste, 1 blaues Wolltuch, 1 dunkelfarbige Seidentüchel, 1 weißes Sacktuch, 2 grüne Hosenträger, 2 blaue wollene Strümpfe, 1 grüne Tasche mit Musterresteln, 1 grüner Vorhang, 1 Messer mit lebrner Scheide, 1 große Schere, 1 buntes Seidentuch, 1 blaurothes Seidentüchel, 1 braunes Umhängtuch, 1 großer Zwischack mit 2 Lappen, 1 lichtblauer Weiberrock, 1 weißblauer Weiberrock, 1 blauer Tuchmantel, 1 Paar dunkelblaue Hosen, 1 Sack mit Leinwandresteln, 1 gestrickte Kopfmütze, 2 abgetragene Sacktücher, 1 blaues Vortuch, 2 braune Filzhüte, 1 baumwollenes Hemd, 1 Taschenmesser, 1 blecherne Zündhölzelpfanne, 1 Hirtenmesser, 1 langes Messer mit hölzerner Scheide, 1 lebrner Tabakbeutel, 2 hölzerne Pfeifen, 1 Tabakdose, 3 Messer, 2 Taschenmesser, 1 Schnellwage sammt Zugehör, 1 blaueidener Regenschirm, 1 großes und 1 kleines Fangeisen, 1 Stück Sohlenleder, 1 weißes und 1 blaues Tüchel, 1 rothgeputztes Kopftuch, 1 Unterkittel, 1 weiße Weste, 1 Paar Unterhosen, 1 blauefarbiges Hemd, 1 einfaches Gewehr, 1 einfaches Gewehr mit langem Schaft, 1 einfaches Gewehr mit breiten Armriemen, 1 Säbel mit stählerner Scheide, 1 Säbel mit lebrner Scheide und Armriemen sammt Brustschild, 1 schwarze Tuchhose, 1 Stiefel.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden demnach aufgefordert,

binnen Einem Jahre

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Rundmachung in die Zeitung ihre Ansprüche darauf darzuthun, widrigens dieselben veräußert und der Erlös hiergerichts in Verwahrung aufbehalten werden würde.

K. k. Bezirksgericht Ratschach, am 1ten April 1873.